

# Gemeindeversammlung

Publikation im Muttener Amtsanzeiger Nr. 47/2019

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Dienstag, 10. Dezember 2019,  
19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2019
- Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzpläne 2020 bis 2024  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2020  
*Budget 2020*  
Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Teilrevision Steuerreglement der Gemeinde MuttENZ (Nr. 19.100)  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Sanierung und Umbau Primarschulstandort Breite, Nachtragskredit  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
- Leistungsvereinbarung Spitex MuttENZ AG (Nr. 14.300)  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Roger Boerlin
- Anfrage Timon Zingg, Thomas Buser und Regula Widmer gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Öffnung von Spielplätzen von Kindergärten und Schulhäusern für die Öffentlichkeit  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttener Amtsanzeiger vom 22. No-

vember 2019 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

#### Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzpläne 2020 bis 2024

Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Die einzelnen Finanzpläne enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Sie beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Multi-mediantz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2018, den Budgets 2019 und 2020 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aufgaben- und Finanzpläne 2020 bis 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

### Traktandum 3

#### Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2020

#### Budget 2020 Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

### Anträge

Der Gemeindeversammlung wird für das Jahr 2020 Folgendes beantragt:

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf 56% zu belassen;
- Die Steuersätze für Juristische Personen unter Vorbehalt der Annahme der kantonalen Vorlage der SV 17:
  - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 5% zu belassen;

- für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei neu 0.055% zu definieren;
- für bisherige Statusgesellschaften (Holding, Domicil, gemischte Gesellschaften etc.)

die Ertragssteuer bei neu 0.625% zu definieren, die Kapitalsteuer bei neu 0.055% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.00 zu definieren;

- für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen die Ertragssteuer bei 5% des steuerbaren Ertrages zu belassen, die Kapitalsteuer bei neu 0.055% des steuerbaren Kapitals zu definieren;

- die Feuerwehrdienstersatzabgabe bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 40.00 und das Maximum bei CHF 700.00 zu belassen;

- das Budget 2020 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 342'282.00 und neu zu bewilligende Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 2'020'000.00 zu genehmigen.

### Traktandum 4

#### Teilrevision Steuerreglement der Gemeinde MuttENZ (Nr. 19.100)

#### Ausgangslage

Die Stimmberechtigten Markus Brunner, Peter Issler und Daniel Schneider stellten an der Gemeindeversammlung vom 19. März 2019 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zur Änderung des Steuerreglements. Dieser wurde an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2019 für erheblich erklärt. Daher ist der Gemeinderat nun angehalten, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 16. August 2019 hat der Gemeinderat die Änderung des kommunalen Steuerreglements in die Vernehmlassung

gegeben. Der Variante der Antragsstellenden wurden durch den Gemeinderat zwei Alternativen gegenübergestellt. Die interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Ortsparteien konnten sich demnach zu den folgenden Varianten äussern:

#### Variante Antrag § 68 Gemeindegesetz:

«Die Gemeindeversammlung setzt den Vergütungs- und Verzugszins gleichzeitig mit den Steuersätzen für das Folgejahr fest. Der Zinssatz für den Vergütungszins muss mindestens demjenigen der Staatssteuer entsprechen, der Zinssatz für den Verzugszins darf nicht höher sein als derjenige der Staatssteuer.»

#### Variante 1 des Gemeinderates:

«Die Zinssätze für den Verzugs- sowie Vergütungszins entsprechen denjenigen der Staatssteuer im entsprechenden Kalenderjahr.»

#### Variante 2 des Gemeinderates:

«Der Gemeinderat setzt den Vergütungs- und Verzugszins zu Beginn jeden Kalenderjahres fest. Die Zinssätze für den Verzugs- sowie den Vergütungszins dürfen um maximal zwanzig Basispunkte bzw. 0.2 Prozentpunkte von denjenigen der Staatssteuer abweichen.»

Die SVP lehnt die Varianten des Gemeinderates ab und unterstützt den eingereichten Antrag gemäss § 68 Abs.2 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft. Die FDP unterstützt ebenfalls primär den eingereichten Antrag, erklärte sich aber auch mit der Variante 1 des Gemeinderates einverstanden.

Die Parteien SP, CVP und um unterstützen den Vorschlag 1 des Gemeinderates. Auch die Finanzkommission hat eine Stellungnahme zur Änderung des Steuerreglements eingereicht und unterstützt ebenfalls den Vorschlag 1 des Gemeinderates. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Den eingegangenen Vernehmlassungsantworten sind zudem keine weiteren Anliegen zu entnehmen.

Der Gemeinderat hat die verschiedenen Stellungnahmen eingehend diskutiert und hat zunächst festgestellt, dass seine Variante 1 auf nicht unwesentliche Unterstüt-



zung gestossen ist. Trotzdem hat er den Beschluss gefasst, der Gemeindeversammlung keinen Gegenvorschlag zum Antrag gemäss § 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu unterbreiten. Dies aufgrund der Überzeugung, die Gemeindeautonomie hochzuhalten und die Festlegung der Vergütungs- und Verzugszinsätze daher nicht dem Kanton zu überlassen. Vielmehr soll diese Kompetenz weiterhin bei der Gemeinde, d.h. Gemeindeversammlung oder Gemeinderat, bleiben.

Der Gemeinderat erachtet es weiterhin als sinnvoll und sachgerecht, wenn die Vergütungs- und Verzugszinsen in der Kompetenz des Gemeinderats liegen. Hierfür sprechen die folgenden Überlegungen:

In der jährlichen Festsetzung der beiden Zinssätze verfügt der Gemeinderat über ein wichtiges finanzpolitisches Steuerungsinstrument. Es sollten Anreize bestehen, die Steuern fristgerecht zu bezahlen. Die Festsetzung der Vergütungs- und Verzugszinsen ist die wirksamste Massnahme, um dies zu erreichen. Der Einfluss auf die Liquidität der Gemeinde Muttenz darf nicht unterschätzt werden. Da der Gemeinderat die Verantwortung über die Liquidität der Gemeinde trägt, sollte auch die Festsetzung der Zinssätze in seiner Kompetenz liegen. Gerade im heutigen Tiefzinsumfeld sind die Anforderungen an die Steuerung der Liquidität zudem komplexer und aufwendiger.

Die Verzugszinsen decken zudem zumindest einen Teil der anfallenden Kosten für das Debitorenmanagement, d.h. Verbuchen von Zahlungen, Versenden von Mahnungen, Einleiten von Betreibungen, Adressauskünfte einholen etc. Diese Aufwendungen sind unter anderem abhängig von der Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen.

Abklärungen bei anderen selbstveranlagenden Gemeinden, welche den Steuerbezug wie Muttenz selber vollziehen, ergab, dass bis auf Münchenstein, welche die Vergütungs- und Verzugszinsen reglementarisch dem Kanton angepasst hat, überall der Gemeinderat die Vergütungs- und Verzugszinsen festsetzt. Auf diese Weise soll auch eine Verpolitisierung der Thematik verhindert werden.

Im Übrigen hat der Gemeinderat die kritischen Voten anlässlich der Gemeindeversammlung betreffend die Senkung des Vergütungszinses bzw. die Erhöhung des Verzugszinses zur Kenntnis genommen. Er hält an seiner Absicht fest, die Wirkung der getroffenen Massnahme Mitte 2020 zu überprüfen.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Änderung des Steuerreglements abzulehnen.

### Traktandum 5

#### Sanierung und Umbau Primarschulstandort Breite, Nachtragskredit

Die Gemeindeversammlung stimmte am 20. Juni 2017 dem Planungs- und Baukredit für die Sanierung und den Umbau des Primarschulstandorts Breite, umfassend den Kindergarten Rössligasse, das Feuerwehrmagazin und das Primarschulhaus Breite, zum Gesamtbetrag von CHF 6'475'000.00 zu.

Dem Antrag für den Planungs- und Baukredit lag eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von  $\pm 15\%$  zugrunde. Demnach war mit einem Rechnungsergebnis zwischen CHF 5'503'750.00 und 7'446'250.00 zu rechnen. Weil die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredite jedoch rechtlich immer als Maximalbetrag zu verstehen sind, hat der Gemeinderat keine Kompetenz, den Kredit zu überschreiten. Sobald eine Überschreitung des Planungs- und Baukredits absehbar ist, muss deshalb bei der Gemeindeversammlung ein Nachtragskredit beantragt werden.

Der Kindergarten Rössligasse und das Schulhaus Breite sind inzwischen fertiggestellt und konnten termingerecht in Betrieb genommen werden. Die letzten Arbeiten am Feuerwehrmagazin werden im Herbst 2019 beendet. Ein wesentlicher Teil der Unternehmerrechnungen ist bereits bezahlt, sodass die Endkostenprognose mit relativ grosser Genauigkeit vorliegt. Auch wenn der Planungs- und Baukredit bisher eingehalten wurde, ist aufgrund der aktuellen Kostenprognosen von einer Überschreitung des Planungs- und Baukredits in der Höhe von ca. CHF 200'000.00 oder 3% auszugehen. Die Gesamtkosten für die Sanierung und den Umbau des Schulstandorts Breite würden somit CHF 6'675'000.00 betragen. Grund für die zu erwartende Überschreitung ist eine vorher nicht bekannte Auflage der Gebäudeversicherung zur Erstellung von Brandschutzmassnahmen, notwendige Anpassungen aufgrund von vorbestandenem, nicht bekannten Baukonstruktionen, Massungenauigkeiten am Bestand und weitere, vor Beginn der Umbauarbeiten nicht vorhersehbare Aufwendungen.

Die Baukommission hat mit Bekanntwerden der Kostenprognose und der vermuteten Überschreitung sichergestellt, dass bis zur

Bewilligung des Nachtragskredits keine weiteren Aufträge vergeben werden und dass keine Rechnungen bezahlt werden, welche zu einer Überschreitung der Kreditsumme führen würden.

Die Bauarbeiten können nur dann wie vorgesehen abgeschlossen werden, wenn die Gemeindeversammlung einem Nachtragskredit in der Höhe von CHF 200'000.00 zustimmt.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Sanierung und den Umbau des Schulstandorts Breite einen Nachtragskredit von CHF 200'000.00 zu bewilligen.

### Traktandum 6

#### Leistungsvereinbarung Spitex Muttenz AG (Nr. 14.300)

→ *Leistungsvereinbarung im Wortlaut siehe Seiten 4–6*

*Die Eigentümerstrategie der EWG Muttenz für die Spitex Muttenz AG ist auf der Gemeindehomepage einsehbar und liegt während der Schalteröffnungszeiten auf der Verwaltung auf.*

#### Ausgangslage

Seit ca. vier Jahren ist die Gemeinde Muttenz mit der Spitex Muttenz in Verhandlungen über eine neue Leistungsvereinbarung über die ambulanten Leistungen.

In der Zwischenzeit hat der Kanton Basel-Landschaft das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) auf den 1. Januar 2018 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren in Kraft gesetzt. Gemäss § 23 ff. APG stellen die künftigen Versorgungsregionen sicher, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit Bedarf an ambulanter oder intermediärer Pflege oder Betreuung Zugang zu einem geeigneten Angebot erhalten. Das Angebot muss mindestens die Pflegeleistungen umfassen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote. Die Gemeinden und Versorgungsregionen können darüber hinaus den Leistungserbringern, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, besondere Leistungen zusätzlich abgelten, welche diese im Dienst der Allgemeinheit erbringen.

Die Gemeinde ist somit unter anderem für die Sicherstellung der ambulanten Pflege verantwortlich.

Bisher wurde diese Versorgung vom privaten Verein Spitex Muttenz gewährleistet, die Gemeinde deckte dessen Leistungen mittels einer Defizitgarantie. Aufgrund einer mit der Spitex Muttenz koordinierten Vorgehensweise wurde die bestehende Leistungsvereinbarung durch den Gemeinderat Muttenz erstmals auf den 31. Dezember 2016 gekündigt mit der Absicht, eine neue Leistungsvereinbarung für die ambulanten Leistungen mit der Spitex Muttenz abzuschliessen. Ein bis auf wenige Punkte bereinigter Entwurf für eine Leistungsvereinbarung lag vor, es war jedoch aufgrund von personellen Wechsels und einer Neustrukturierung in der Spitex Muttenz nicht möglich, die Arbeiten am Entwurf fertigzustellen. Deshalb wurde die Kündigungsfrist mehrmals auf aktuell 31. Dezember 2019 verlängert.

#### Neue Gesetzgebung

Wie sich im laufenden Prozess und aufgrund des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes herausgestellt hat, war die Organisationsform des Vereins für die Tätigkeit der Spitex nicht mehr adäquat. Dies hatte der Vorstand der Spitex dem Gemeinderat anlässlich eines Delegationsgesprächs mitgeteilt. Mit einem Jahresumsatz von ca. CHF 4 Mio. ist eine Vereinsstruktur mit jährlicher Generalversammlung nicht mehr zielführend und kann auf Änderungen im Umfeld nicht zeitnah reagieren. Ausserdem hatte die Gemeinde auf die Geschäftstätigkeit der Spitex kaum Steuerungsmöglichkeiten. Weiter ist davon auszugehen, dass in den künftigen Versorgungsregionen die Zusammenarbeit mit anderen Spitexen einen höheren Stellenwert erhalten wird, was mit der heutigen Vereinsstruktur ebenfalls schwierig werden wird.

Das Ziel war somit, eine Organisationsform zu finden, die einen möglichst effizienten Betrieb der Spitex gewährleistet und dem Anspruch der Gemeinde auf Steuerung entspricht. Zusätzlich sollte sie so gewählt werden, dass Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen möglichst einfach zu realisieren sind.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018 stimmte die Gemeindeversammlung der Gründung der Spitex Muttenz AG und der damit einhergehenden Übernahme der Geschäftstätigkeit des Vereins Spitex Muttenz zu.

#### Neue Leistungsvereinbarung

Mit der Gründung der Spitex Muttenz AG muss noch die neue



Leistungsvereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Spitex MuttENZ AG erstellt werden, damit die Spitex MuttENZ AG ihre Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 aufnehmen kann.

Eine schon bestehende Arbeitsgruppe aus Vertretern der Spitex und Vertretern der Gemeinde hat einen Entwurf einer neuen Leistungsvereinbarung erstellt. Die rechtlichen Aspekte wurden von lic. iur. Remo Lutz von notavis überprüft.

Die definitive Leistungsvereinbarung wurde in Zusammenarbeit mit dem künftigen Verwaltungsrat der Spitex MuttENZ AG im August 2019 fertiggestellt.

#### Wesentliche Änderungen der neuen Leistungsvereinbarung

Die neue Leistungsvereinbarung wurde allgemein auf zeitgemässe Art und Weise verfasst. Die rechtlichen Grundlagen wurden dem gesetzlichen Rahmen mit dem neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz angepasst. Gewis-

se Aufgaben (z. B. Führung der Anlauf- und Koordinationsstelle für Altersfragen, Öffentlichkeitsarbeit) wurden weggelassen, da diese in Zukunft von den Versorgungsregionen oder dem Förderverein Spitex erbracht werden.

Der zentrale Punkt in der neuen Leistungsvereinbarung ist die Finanzierungsbeteiligung der Einwohnergemeinde an der Spitex MuttENZ AG. Die jetzige Defizitgarantie, die jegliche Steuermöglichkeit der Gemeinde und eine wirtschaftliche Handlungsweise des Vereins Spitex MuttENZ theoretisch ausschloss, wurde durch ein differenziertes Finanzierungsmodell ersetzt. Dieses Finanzierungsmodell beruht auf vier Pfeilern:

- Restkostenbeitrag der Gemeinde gemäss der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen; für das Jahr 2020 ist aufgrund der beschlossenen Erhöhung der Normkosten für ambulante Pflegeleistun-

gen mit einer Erhöhung um ca. CHF 110'000.00 auf ca. CHF 400'000.00 für 24'000.00 abrechenbare Pflegestunden zu rechnen.

- Einem Sockelbeitrag über CHF 600'000.00 für die Overheadkosten und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie Angebot von Kurzeinsätzen, Aufnahmepflicht, Beratungsleistungen ausserhalb des KVG, Wegzeiten und Angebot von Ausbildungsplätzen.
- Einem Beitrag von CHF 20'000.00 jährlich pro ausgewiesenem und besetztem Ausbildungsplatz.
- Einem Beitrag von CHF 20.30 pro verrechneter Stunde der Spitex MuttENZ AG. Bei prognostizierten 32'000 verrechneten Stunden pro Jahr ist von einem Betrag von ca. CHF 650'000.00 auszugehen.

Zusätzlich zur neuen Finanzierungsregelung wurde noch ein halbjährliches Reporting zuhanden des

Gemeinderates aufgenommen, das dem Gemeinderat ein umfassendes Bild über die Aktivitäten der Spitex MuttENZ AG und somit die bessere Steuerung ermöglicht.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Spitex MuttENZ AG zu beschliessen.

#### Traktandum 7

**Anfrage Timon Zingg, Thomas Buser und Regula Widmer gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Öffnung von Spielplätzen von Kindergärten und Schulhäusern für die Öffentlichkeit**

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Thomi Jourdan.

*Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*